



VEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden

Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf, Witterswil, Dornach,
Hochwald, Seewen und Büren,

vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat,

und

der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt

betreffend

**Durchführung der Schulzahnpflege der
oben aufgeführten Solothurner Gemeinden**

(ersetzt die Vereinbarung vom 31.08./24./29.11./01./10.12.04)

Präambel:

In der Überzeugung, dass die Zahnpflege der Schulkinder in der Verantwortung der Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (hiernach Eltern) liegen muss, und gestützt auf das Gesetz der Schulzahnpflege vom 25. Juni 1995 haben die vorgenannten Gemeinden die vollständige Liberalisierung der Zahnarztwahl für die Kindergarten und schulpflichtigen Kinder (nachfolgend „Kinder“) beschlossen. Die Zahnärztegesellschaft des Kantons Basel-Stadt hat sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt.

In der nachfolgenden Vereinbarung gilt die Bezeichnung „Zahnärzte“ sowohl für nebenberufliche Schulzahnärztinnen als auch für nebenberufliche Schulzahnärzte.

Die einzelnen Mitglieder der Zahnärztegesellschaft erklären ihr Einverständnis zur vorliegenden Vereinbarung durch das Ausfüllen und Unterzeichnen der Kontrollkarte der Kinder.

Die vorgenannten Parteien schliessen folgende Vereinbarung:

A. Aufgaben der Zahnärzte**1. Zahnärztliche Betreuung**

Obgenannte Zahnärzte übernehmen die zahnärztliche Betreuung der Kinder der vorgenannten Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Eltern.

2. Behandlungspersonal

Die Behandlung hat durch die Zahnärzte selbst oder durch eidg. dipl. oder gleichwertig ausgewiesene Assistentinnen oder Assistenten zu erfolgen. Die individuelle Prophylaxe kann auch durch DentalhygienikerInnen (DH) oder ProphylaxeassistentInnen (PA) durchgeführt werden.

Der Zahnarzt entscheidet über eine Zuweisung an eine Spezialistin oder einen Spezialisten.

3. Anwendung von Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft

Die Zahnärzte sind verpflichtet, die Behandlung nach den Grundsätzen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) durchzuführen.

4. Durchführung von Diagnostik /Prophylaxe / Behandlung

Die Behandlung und Betreuung der Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit durch die Zahnärzte umfasst:

4.1. Diagnostik

- die Kontrolluntersuchungen gemäss der von den Gemeinden zuzustellenden Schüler- und Schülerinnenliste
- Bissflügelaufnahmen (Bitewings)
- Vitalitätsprüfung

4.2. Prophylaxe

- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen/ Fluoridierung / Motivation)

4.3. Behandlung

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Parodontalbehandlungen
- die endodontischen Behandlungen
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Basel-Land (Anhang 1). Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Zahnarzt für Kieferorthopädie überweisen.

- 4.4. Für bereits begonnene kieferorthopädische Behandlungen wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewährt.
- 4.5. Für den von den vorgenannten Gemeinden eventuell erwünschten jährlichen Prophylaxe Unterricht in den Schulen werden die entsprechenden Behörden eine separate Vereinbarung betreffend Verpflichtung und Entlohnung mit einem Zahnarzt ihrer Wahl treffen.
- 4.6. Kommen die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter der Zahlungspflicht nicht nach, erlischt für die betroffenen Zahnärzte die Behandlungspflicht der betreffenden Kinder.

Bei Nichtkooperation ist der Zahnarzt berechtigt, das betreffende Kind von der Behandlung auszuschliessen.

5. **Kostenschätzungen**

Für konservierende Behandlungen über CHF 500.— sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.— erstellen die Zahnärzte eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Zeichnet sich ab, dass die Kosten der Behandlung die Schätzung um mehr als 15% überschreiten, so orientiert der Zahnarzt die Eltern umgehend und holt deren Einverständnis ein. Notwendige Behandlungen sind durch die Eltern in der Regel umgehend zu veranlassen.

6. **Jährliche Kontrollen**

Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt rechnet die Kontrolluntersuchungen innerhalb des Schuljahres ab. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte, welche von der Gemeinde zu Beginn der Schulzeit bzw. bei Eintritt in den Kindergar-

ten den Eltern abgegeben wird. Die Zahnärzte bieten die Kinder zur Kontrolluntersuchung auf.

B. Aufgaben der Gemeinden

7. Kollektive Prophylaxe

Die vorgenannten Gemeinden verpflichten sich, zu ihren Lasten regelmässig Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben. Die Aufsicht, die Führung und die administrative Kontrolle über die Prophylaxe obliegt den Gemeinden.

8. Erstellen einer Meldeliste

Anlässlich der Anmeldung in die Schulzahnpflege melden alle Eltern den Namen des Zahnarztes ihres Kindes. Aus diesen Meldungen erstellt die Gemeinde für jeden Zahnarzt die Meldeliste und stellt diese dem entsprechenden Zahnarzt jährlich auf Beginn des Schuljahres zu.

9. Begutachtung kieferorthopädische Offerten

Zur Begutachtung von Kostenübernahmegesuche kieferorthopädischer Behandlungen entsprechend der Schwerebewertungsliste des Kantons Baselland können die vorgenannten Gemeinden einen Vertrauenszahnarzt einsetzen. Der Vertrauenszahnarzt entscheidet im Auftrag und gegen Entgelt (*nach Tarifziffer 4049*) über die Annahme oder Ablehnung der Behandlungskosten. Kieferorthopädische Behandlungen sind innerhalb von 30 Tagen durch die Eltern zu begleichen.

C. Festlegung des Taxpunktwertes (Tarifvereinbarung)

10. Die Parteien anerkennen den Tarif gemäss Verordnung über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege des Kantons Baselland vom 9. April 2002. Der vorerwähnte Tarif gilt unter den unter lit. D festgehaltenen Voraussetzungen.

D. Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen

- 11.1 Der Zahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Die Behandlungen sind inkl. Taxpunktwert detailliert aufzuführen. Die Eltern sind Kostenträger für sämtliche Leistungen.
- 11.2 Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach, erfolgt die erste Mahnung an die Eltern unter Zustellung einer Kopie an die Wohnortsgemeinde des betreffenden Kindes. Erfolgt innert weiteren 10 Tagen keine Zahlung durch die Eltern, bezahlt die Wohnortsgemeinde den Zahnarzt auf dessen schriftlichen Aufforderung hin direkt und umgehend. Die Eltern sind verpflichtet, die von den Wohnortsgemeinden gegenüber den Zahnärzten bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.
- 11.3 Angefangene Behandlungen, ausgenommen Kieferorthopädie, welche über das Ende der obligatorischen Schulzeit andauern, müssen bis längstens Ende des Kalenderjahres beendet sein.
- 11.4 Angefangene kieferorthopädische Behandlungen sind bis zur Vollendung des 17. Altersjahres zu beenden. Weitergehende Behandlungen sind durch die Gemeinde zu bewilligen oder durch die Eltern selbst zu bezahlen.

E. Weitere Bestimmungen**12. Ansprechpartner bei den Gemeinden**

Fragen und Rückmeldungen der Zahnärzte sind grundsätzlich an die jeweiligen Gemeindeverwaltungen zu richten.

13. Abrechnung von AHV-Beiträgen

Die Zahnärzte gelten für die von ihnen erbrachten Leistungen als selbständig-erwerbend und rechnen die AHV-Beiträge mit ihrer Ausgleichskasse ab.

14. Ausschluss aus der Beitragsberechtigung

Eltern, die ihre Kinder der durch diese Vereinbarung vorgesehenen, vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, werden durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Eine Meldung erfolgt schriftlich an den behandelnden Zahnarzt. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

15. Koordinationsstelle

Die Gemeinden führen die bisher von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Regionale Schulzahnpflege besetzte Koordinationsstelle weiter. Name und Adresse des/der Stelleninhaber/in ist dem Vorstand der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Koordinationsstelle nimmt Anregungen beider Seiten entgegen und koordiniert die Gespräche.

16. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung kann, nach Zustimmung aller Parteien, frühestens am 1. Januar 2008, beginnen und dauert bis Ende des Schuljahres 2009 / 2010, d.h. bis 31. Juli 2010. Nach Ablauf dieser Frist wird sie stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

17. Kündigung der Vereinbarung

Eine Kündigung kann erstmals per 31. Juli 2010 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Nach dem 31. Juli 2010 kann die Vereinbarung jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Schuljahres, bzw. per 31. Juli, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an alle Vertragsparteien zu erfolgen.

Kündigt eine Gemeinde die Vereinbarung, bleibt sie für die verbleibenden Gemeinden verbindlich und gültig.

18. Mindestbestand der Gemeinden und Eintritt

Damit die Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens 3 der vorgenannten Gemeinden Parteien der Vereinbarung sein.

Interessierte Gemeinden können erstmals nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung, d.h. erstmals per 1. 8. 2010, ein Aufnahmegesuch stellen. *Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahres (1. August).*

19. Kündigungstermin für die Gemeinden

Die Kündigungsfrist für eine Gemeinde beträgt 6 Monate; eine Kündigung kann jedoch nur per 31. Juli eines Jahres, erstmals per 31. Juli 2010 ausgesprochen werden.

20. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung kann unter Vorbehalt der Zustimmung mindestens dreier der vorgenannten Gemeinden sowie der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 2008 in Kraft treten.

21. Beurteilung

Im Herbst 2009 wird diese Vereinbarung anlässlich einer Zusammenkunft aller Parteien beurteilt und zur Verlängerung bzw. Kündigung empfohlen.

22. Unstimmigkeiten über den Inhalt dieser Vereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das vom betroffenen

Zahnarzt zu behandelnde Kind Wohnsitz hat, zusammen mit dem Vorstand der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt und der Koordinationsstelle.

23. **Beschwerdestelle**

Beschwerden sind schriftlich bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

24. **Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahnärzte der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt dem Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn nicht unterstehen.

25. Diese Vereinbarung gilt nur für Zahnärzte, welche Mitglieder der Zahnärztesgesellschaft Basel-Stadt sind. Es obliegt den vorgenannten Gemeinden, ob sie Nichtmitglieder ebenfalls als Vertragspartner akzeptieren wollen oder nicht. Während der Laufzeit des Vertrages ist es den Gemeinden untersagt, Vereinbarungen mit einzelnen, im Kantonsgebiet tätigen Zahnärzten auszuhandeln.

Für die Gemeinden:

Datum:

6.3.2008

Einwohnergemeinde Bättwil

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
4112 BÄTTWIL

Der Präsident:

L. Kovacs

Die Verwalterin:

R. Steccanella

Datum:

Hofstetten, 13.04.2008



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Einwohnergemeinde Hofstetten - Flüh

Die Gemeindepräsidentin:

Deborah Flecher-Ahr

Die Gemeindefreiberin:

Verena Böger

Datum:

Metzerlen, 11.03.2008

Gemeinde Metzerlen-Mariastein

**GEMEINDE
METZERLEN-MARIASTEIN**
Gemeinde-Präs. Gemeinde-Schreib.
 
Willi Wyss Erna Probst

Datum:

12.3.2008

Einwohnergemeinde Rodersdorf

Datum:

Witterswil, 29. Febr. 2008

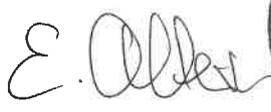
Einwohnergemeinde Witterswil




Datum:

3.04.2008

Gemeinde Büren

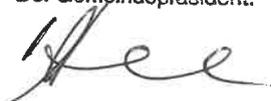
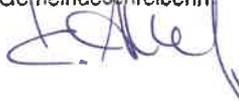

 

Datum:

17.3.2008

Einwohnergemeinde Dornach

Für die Einwohnergemeinde Dornach
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin

Datum:

19.3.2008

Gemeinde Hochwald


 St. Renz  Th. Zaeslein

Datum: 20.3.2008

Gemeinde Seewen



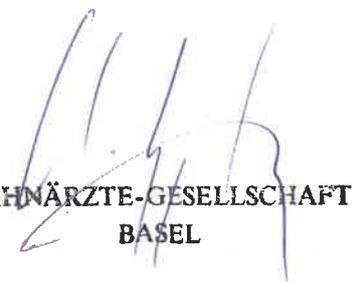


Für die Zahnärztegesellschaft Basel-Stadt:

Datum: 28.6.08

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied:


 Hr. Dr. Minnig


 ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT
 BASEL

Anhang I

Liste der Indizes für die Subventionsberechtigung kieferorthopädischer Behandlungen

1. Sagittale Abweichungen

- 1.1 Kreuzbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne (= Incisivi + Canini)
- 1.2 Kopfbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne mit progener Tendenz
- 1.3 Distalbiss Klasse II/1 mit Overjet von mindestens 5 mm
- 1.4 Distalbiss Klasse II/2 mit Kontakt der Gingiva

2. Vertikale Abweichungen (Dauergebiss)

- 2.1 Vertikal offener Biss von mindestens 3 oberen Incisiven oder 2 Antagonistenpaaren auf derselben Seite (inkl. Canini)
- 2.2 Tiefbiss mit Kontakt der Gingiva

3. Transversale Abweichungen

- 3.1 Transversale Nonokklusion im Seitenzahnggebiet von mindestens 2 Antagonistenpaaren im Dauergebiss (excl. Weisheitszähne)
- 3.2 Seitlicher Kreuzbiss mit Zwangsführung im Milch- und/oder Dauergebiss
- 3.3 Beidseitiger Kreuzbiss von je 2 Antagonistenpaaren im Milch- und/oder Dauergebiss

4. Nichtanlagen permanenter Zähne

- 4.1 Nichtanlage eines Frontzahnes im Oberkiefer
- 4.2 Nichtanlage von 2 oder mehr Zähnen (excl. Weisheitszähne)

5. Retention oder Verlagerung eines oder mehrerer Frontzähne

6. Stellungsanomalien der permanenten oberen Frontzähne

- 6.1 Platzmangel von mindestens 6 mm von mesial 14 oder 54 bis mesial 24 oder 64
- 6.2 Rotation einzelner Zähne mit Funktionsstörung
- 6.3 Diastema von mindestens 4 mm

7. Kombinationsfälle

Übersicht

Hinweise und Erklärungen

Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft
(SGS)

Verordnung

über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege

SGS 902.13 || GS 34.0474 || Vom 9. April 2002 || In Kraft seit 1. Mai 2002
Letzte Änderung für Internet: 30. April 2002; entspricht Print-Version: 69 -
1.9.2002

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13 Absatz 2
des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996⁽¹⁾,
beschliesst:

§ 1

Der Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege beträgt für die nach
dem 1. Januar 2003 ausgeführten Arbeiten 3.10 Fr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Back to Top

Fussnoten:

1. GS 32.714, SGS 902